



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

→ **Verfassung und Inneres**

Abteilung 3

Bundesministerium für Inneres
Legistik
Herrengasse 7
1010 Wien

Bearbeiter/in: Mag.Dr. Harald Hanik
Tel.: +43 (316) 877-2072
Fax: +43 (316) 877-2123
E-Mail: abteilung3@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-175408/2016-3; Bezug: BMI-LR1341/0007- Graz, am 31.10.2016
ABT03-2.0-256468/2015-14 III/1/2016
Ggst.: Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres,
Bundesbegutachtung, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 04.10.2016, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundes- Stiftungs- und Fondsgesetz, das Meldegesetz 1991, das Namensänderungsgesetz, das Personenstandsgesetz 2013, das Sprengmittelgesetz 2010 und das Waffengesetz 1996 geändert werden (Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 - Inneres) wird seitens der Steiermärkischen Landesregierung folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. 2 Meldegesetz:

- Zu § 3a darf angeregt werden, die Meldebehörden künftig zusätzlich auch zu ermächtigen, die Unterschrift des Fremden aus dem Zentralen Fremdenregister (§27 Abs. 1 Z 15 BFA-Verfahrensgesetz) zu ermitteln.
- Die im Personenstandsgesetz geregelten und künftig auch im Namensänderungsgesetz berücksichtigten „sonstigen Namen“ sollten auch im Meldegesetz Eingang finden. Es wäre wünschenswert gesetzlich festzulegen, ob „sonstige Namen“ im ZMR einzutragen sind und ob diese auch in einer Bestätigung der Meldung und/oder in einer Meldebestätigung enthalten sein müssen.

8010 Graz • Burgring 4
Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung
DVR 0087122 • UID ATU37001007
Landes-Hypothekenbank Steiermark AG: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD_1/V1.0

Zu Art. 3 Namensänderungsgesetz:

- § 2 Abs. 3 (Voraussetzungen der Bewilligung) sieht zwar vor, dass „sonstige Namen“ auf Antrag aus dem aktuellen Namen entfernt werden können, allerdings bleibt offen, ob eine Wiedererlangung eines solchen früher zu Recht geführten „sonstigen Namens“ möglich ist bzw. unter welchen Voraussetzungen diese erfolgen kann.
- § 4 Abs. 2 (Zustimmungen und Anhörungen) räumt Kindern ein Anhörungsrecht bei der beantragten Änderung ihres Vor- und /oder Familiennamens ein – hier müsste im Zuge der Novellierung auch die nunmehr mögliche Streichung eines vorhandenen „sonstigen Namens“ Berücksichtigung finden.
- § 6 (Verwaltungsabgaben- und gebührenfreie Namensänderungen): Hier bedarf es einer klaren Regelung hinsichtlich der mit der Streichung eines „sonstigen Namens“ allenfalls verbundenen Gebühren bzw. Abgaben. Vorgeschlagen wird, dass die Streichung eines „sonstigen Namens“ von einer Gebühren – und Abgabepflicht befreit wird.
- § 7 Abs. 1 (Zuständigkeit), § 8 Abs. 2 (Parteien), § 9 (Übermittlungen): Bei allen drei Bestimmungen sollte künftig mögliche Streichung eines „sonstigen Namens“ Berücksichtigung finden.

Zu Art. 4 Personenstandsgesetz:

- § 2 (Personenstandsdaten): Konkret stellt sich bei den künftig gemäß § 2 Abs. 6 Z 3 einzutragenden allgemeinen Personenstandsdaten der Kinder des Verstorbenen die Frage, wie die Personenstandsbehörde diese Daten zu ermitteln hat. Ist ein Ermittlungsverfahren, z.B. durch Befragung von Hinterbliebenen durchzuführen, müssen Daten aus Familienbüchern nacherfasst werden, welche Recherchen muss die Personenstandsbehörde durchführen? Kurz – wie erlangt die Personenstandsbehörde Kenntnis von den Kindern der verstorbenen Person? Insbesondere darf darauf hingewiesen werden, dass zahlreiche ÖsterreicherInnen auch im Ausland sterben, dort allenfalls sogar ihren Lebensmittelpunkt gehabt haben. In diesen Fällen scheint die Ermittlung von eventuell auch bereits im Ausland geborenen Kindern nahezu unmöglich. Auch muss in aller Deutlichkeit auf den vermehrten Arbeitsaufwand für die Personenstandsbehörde verwiesen werden, der mit dieser angedachten Vorgangsweise verbunden ist.
- § 20 (Inhalt der Eintragung – Ehe): In Abs. 3 findet sich sowohl in der aktuellen als auch in der künftig vorgesehenen Fassung die Formulierung „...*eines Verlobten darzustellen*.“ Hier stellt sich die Frage, ob nicht die Wortfolge „...*eines Ehegatten darzustellen*“ angebracht wäre, da nach bereits erfolgter Eheschließung wohl nicht mehr von Verlobten gesprochen werden kann.
- § 30 Z 4 (Inhalt der Eintragung – Tod): Hier darf angemerkt werden, dass dem mit der Novellierung dieser Bestimmung angestrebten Zweck (Vereinfachung von Verlassenschaften) noch besser gedient wäre, wenn sämtliche Ehen des Verstorbenen eingetragen werden würden. Allerdings würden dadurch für Personenstandsbehörden noch gravierendere Mehrarbeiten anfallen.

- §32 Abs. 3 (Inhalt der Eintragung bei Tod- oder Fehlgeburten): Hier bedarf es einer Präzisierung des Kreises der Antragsberechtigten; der vorliegende Gesetzesentwurf regelt in keiner Weise, wer konkret einen solchen Antrag auf Eintragung stellen kann. Des Weiteren ist fraglich, in welcher Art die Eintragung zu erfolgen hat, wenn das Geschlecht einer Fehlgeburt nicht festgestellt werden kann.
- § 35 Abs. 5 (Pflicht zur Eintragung): Bei der vorgeschlagenen Formulierung bleibt unklar, welche Behörde einzutragen hat. Konkret ist fraglich, ob – auch wenn der Personenstandsfall der falschen Personenstandsbehörde bekanntgegeben worden ist – dennoch immer jene Personenstandsbehörde die Eintragung vorzunehmen hat, bei der die Bekanntgabe erfolgte. Beispiel: trotz Hauptwohnsitz in Graz wird der Personenstandsfall dem Standesamt Vöcklabruck bekanntgegeben.

Diese Unschärfe könnte einfach vermieden werden, indem – entsprechend der sonstigen Intention des Gesetzgebers – die örtliche Anknüpfung entfallen und sich § 35 Abs. 5 auf den ersten Satz beschränken würde.

- § 36 Abs. 3 und 4 (Grundlage der Eintragung): Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb bei Vorhandensein einer ausländischen Urkunde, die keinerlei Zweifel an ihrer Richtigkeit aufkommen lässt und in der alle relevanten Personenstandsdaten enthalten sind, dennoch die Ausstellung einer österreichischen Urkunde erforderlich sein soll bzw. welcher Vorteil sich daraus für andere Behörden ergeben könnte. Das bisher erforderlich gewesene rechtliche Interesse des Betroffenen liegt in einem solchen Fall nicht vor. Unter diesem Aspekt wird daher eine Formulierung des § 36 empfohlen, der zur Folge das rechtliche Interesse des Betroffenen gefordert und dieses dann als gegeben erachtet wird, wenn der Betroffene entweder über keine Urkunden verfügt oder berechtigte Zweifel an der Richtigkeit von vorhandenen Urkunden bestehen.

Hingewiesen werden darf, dass in Städten mit hohem Migrationsanteil der Wegfall des rechtlichen Interesses als Voraussetzung für die Ausstellung österreichischer Urkunden zu einem erheblichen Arbeitsmehraufwand führen wird.

Auch für den Fall, dass diverse im Ausland ausgestellte Personenstandsurkunden keinerlei Zweifel an ihrer Richtigkeit aufkommen lassen, jedoch relevante Personenstandsdaten (z.B. Geburtsdaten, Geburtsort) fehlen, scheint die angedachte Regelung nicht zweckmäßig. Durch die beabsichtigte Novellierung des § 36 Abs. 3 wären künftig solche ausländischen Urkunden Grundlage für die Ausstellung österreichischer Urkunden. Da bei österreichischen Urkunden unzweifelhaft Tag und Ort der Geburt enthalten sein müssen, führt diese Novellierung zu folgenden Ergebnissen: entweder hat die Personenstandsbehörde ein zeit- und arbeitsintensives Ermittlungsverfahren durchzuführen oder die auszustellende österreichische Urkunde enthält nicht mehr Personenstandsdaten als die originale ausländische Urkunde. Variante eins würde eine zusätzliche Belastung der Standesbeamten bewirken, bei Variante zwei ist die Sinnhaftigkeit nicht erkennbar.

- § 38 Abs. 4 (Namen): Bereits in der aktuellen Fassung findet sich – ebenso wie im Gesetzesentwurf – die Wortfolge: „... für den Vornamen einer Person eine vom rechtmäßigen Familiennamen abweichende Schreibweise gebräuchlich geworden...“ Hier bedarf es einer Richtigstellung bzw. Präzisierung; es wird vorgeschlagen, anstelle der Wortfolge „vom rechtmäßigen Familiennamen abweichende Schreibweise“ die Formulierung „vom rechtmäßigen Namen abweichende Schreibweise“ in den Gesetzestext einfließen zu lassen.

Abschließend darf eindringlich ersucht werden, die geplante Gesetzesnovellierung zum Anlass zu nehmen, um die in § 10 normierte örtliche Zuständigkeit für die Eintragung der Geburt entfallen zu lassen.

Diese – alles andere als bürgerfreundliche – Regelung führt in Ballungszentren mit Geburtenkliniken zu einer erheblichen Mehrbelastung der dortigen Standesämter.

Es wäre nur konsequent, den bereits eingeschlagenen Weg der offenen Zuständigkeiten in den Personenstandsangelegenheiten auch auf den noch einzig ausgenommenen Bereich der Geburten-eintragungen zu erstrecken.

Zu Art. 6 § 17 Waffengesetz:

Wie aus den erläuternden Bemerkungen zu entnehmen ist, entspricht diese Bestimmung einem Wunsch des Verbandes der Österreichischen Förster sowie des Österreichischen Landarbeitertages, um Arbeitnehmer, die unter anderem zum Abschuss von Wild verpflichtet sind, ein höchstmögliches Maß an Gesundheitsschutz zu gewährleisten.

Aus ha. Sicht geht jedoch weder aus dem Wortlaut noch aus den erläuternden Bemerkungen klar hervor, ob es sich um eine gesetzliche Verpflichtung (wie z.B. der Erfüllung des Abschussplanes) handeln muss oder auch eine vertragliche (wie z.B. Arbeitsvertrag) Verpflichtung im Sinne dieser Bestimmung darstellt.

Weiters sollte klargestellt werden, wie der Begriff des „Unternehmens“ zu verstehen ist, da der Unternehmensbegriff vom jeweiligen Regelungsziel eines Gesetzes abhängt, sofern darunter nicht explizit ein Unternehmer i.S. des Unternehmensgesetzbuch – UGB zu verstehen ist.

Zu den Kosten:

Im Übrigen wird seitens des Landes Steiermark davon ausgegangen, dass die in der vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung genannten Kosten bzw. Einmalkosten im Rahmen der entsprechenden Anpassungen der technischen Applikationen (z.B. im Bereich des Melde- und Personenstandswesens) wie ausgeführt aus den vorhandenen Mitteln des Bundesministeriums für Inneres tatsächlich gedeckt werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt
(*elektronisch gefertigt*)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.